

Sitzungsunterlagen der 122. StuRa-Sitzung

1.12.2020

Unterlageninformationen		
Stand: 27.11.2020 Protokoll genehmigt am: [Datum einfügen]		
Siitzungsinformationen:		
Ort: Online Uhrzeit: 19:00 Uhr s.t.		
Informationsmaterial:		
 Termine von AKs, Referaten und Kommissionen unter "VS-Strukturen": link Anträge, Mitteilungen, Fragen, Anregungen, Berichte etc. bitte an: link Entsendungen, Abmeldungen bitte an: link Sitzungsunterlagen und Protokolle findet ihr hier: link 		
Mitglieder der Sitzungsleitung		
Thomas Förnzler Niklas Jargon		



Tagesordnung

ı	Beg	grußung durch die Sitzungsleitung	2
2	Tag 2.1	g esordnung Änderungsanträge zur Tagesordnung	3
3	Pro	tokolle	3
	3.1	Protokoll von letzer Woche	3
4	Red	lezeitbegrenzung	3
	4.1	GO-Antrag: Redezeitbegrenzung	3
5	Kar	ndidaturen und Wahlen	4
	5.1	Kandidatur für den Vorsitz (2. Lesung)	4
	5.2	Kandidatur für das Referat für politische Bildung (2. Lesung)	5
	5.3	Kandidatur für das Referat für politische Bildung (1. Lesung)	5
	5.4	Kandidatur für das Referat für Kultur und Sport (1. Lesung)	5
	5.5	Kandidatur für das Referat Antirassismus (1. Lesung)	5
6	Satz	zungen und Ordnungen	6
	6.1	Satzung der Studienfachschaft Philosophie (3.Lesung)	6
	6.2	Satzung der Studienfachschaft Pharmazie (3.Lesung)	10
	6.3	Satzung der Studienfachschaft Japanologie (3.Lesung)	18
7	Dis	kussionen	20
	7.1	Nextbike (1. Lesung)	20
	7.2	Corona-Vollversammlung (1. Lesung)	20
	7.3	Positionierung zu Verankerung von öffentlichem Tagen des Senats in der Verfahrens- ordnung der Ruprecht-Karls-Universität (1. Lesung)	22
	7.4	Nicht-Einsehbarkeit der Teilnehmendenlisten auf Moodle (1. Lesung)	23
8	Fina	anzanträge	24
9	Info	os, Mitteilungen, Termine	24
		Wahlen	24

1 Begrüßung durch die Sitzungsleitung

Die Mitglieder der Sitzungsleitung begrüßendie Mitglieder des Studierendenrats und alle Gäste.



Sitzungsbeginn:	
Sitzungsende:	
Protokoll:	

2 Tagesordnung

2.1 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Protokolle

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Bitte bedenkt, dass das Protokoll zur Außendarstellung des StuRa beiträgt,und macht daher konkrete Vorschläge für Ergänzungen. Am besten schickt ihr diese vorder Sitzung an die Sitzungsleitung, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung eingepflegt werden können.

3.1 Protokoll von letzer Woche

Zu verabschieden ist das StuRa-Protokoll der 121. Sitzung.

TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
Protokoll der 121. Sitzung	tba	tba	tba

4 Redezeitbegrenzung

4.1 GO-Antrag: Redezeitbegrenzung

Antragssteller: Niklas Jargon

Antragstext:

Der StuRa beschließt für den Verlauf der Sitzung:

- 1. Eine Begrenzung der Redezeit bei der Vorstellung eines Antrags durch den/die Antragsteller*in auf fünf Minuten.
- 2. Eine Begrenzung der Redezeit bei einzelnen Diskussionsbeiträgen und Antworten auf Diskussionsbeiträge auf drei Minuten.



3. Hievon unbeschadet bleibt die Möglichkeit, die Begrenzung der Redezeit durch GO-Antrag aufzuheben oder zu ändern.

Begründung:

Der Antragssteller möchte eine relative Verkürzung der StuRa-Sitzungen erreichen.

Die beiden bisherigen Sitzungen der Legislatur dauerten jeweils deutlich über drei Stunden. Dabei ließ die Aufmerksamkeit und Diskussionsbereitschaft der Teilnehmenden gegen Ende der Sitzung merklich nach. Besonders lange Diskussionen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zogen die Sitzungen in die Länge.

Um den Zeitaufwand für einzelne TOPs zu verringern, ohne dabei die Möglichkeit einer demokratischen Debatte einzuschränken, bietet sich eine Begrenzung der Redezeit für einzelne Diskussionsbeiträge an. Hierdurch sollen besonders die Antragssteller*innen ermuntert werden, die Vorstellung ihrer Anträge auf die wesentlichen Punkte zu reduzieren. Detailfragen sollen in den Sitzungsunterlagen erläutert sein. Anmerkung des Antragsstellers: Die vorgeschlagenen Zeiten sind lediglich meine Einschätzung, wie lange ein Beitrag dauern muss und legitimerweise dauern darf. Sie sind daher diskutabel.

Gegenrede:

Gegenrede

TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
GO:Antrag: Redezeitbegrenzung	tba	tba	tba

5 Kandidaturen und Wahlen

5.1 Kandidatur für den Vorsitz (2. Lesung)

Kandidaten: Henrike Arnold und Peter Abelmann

Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

Diskussion



5.2 Kandidatur für das Referat für politische Bildung (2. Lesung)

Kandidaten: Enrico Bracchi
Kandidaturtext: Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.
Diskussion Diskussion
5.3 Kandidatur für das Referat für politische Bildung (1. Lesung)
Kandidaten: Felix Diener und Janek Kasperowski
Kandidaturtext: Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.
Diskussion Diskussion
5.4 Kandidatur für das Referat für Kultur und Sport (1. Lesung)
Kandidaten: Jovana Perovic
Kandidaturtext: Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.
Diskussion Diskussion
5.5 Kandidatur für das Referat Antirassismus (1. Lesung)

122. SturaSitzung am 1.12.2020 Alber-Ueberle-Straße 3-5. 69120 Heidelberg (DE)

Kandidaten: Mithily Masilamany



Kandidaturtext:

Der Kandidaturtext findet sich auf der Kandidaturenwebsite.

Diskussion:

Diskussion

6 Satzungen und Ordnungen

6.1 Satzung der Studienfachschaft Philosophie (3.Lesung)

Antragssteller: Fachschaft Philosophie

Antragstext:

Synopse		
Bisheriger Text	Neuer Text	
§3		
(4) Er umfasst mindestens zwei Mitglieder. Soll-	(4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei	
ten mehr als zwei Kandidat*innen aufgestellt wer-	Mitglieder.	
den, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzen-	(5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die	
den Sitze der Zahl der Kandidat*innen entspricht,	die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahl-	
aber maximal vier beträgt.	berechtigte bis zu vier Stimmen, aber höchstens	
	so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, hat.	
	Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden,	
	kann für oder gegen jede*n Kandidierende*n ge-	
	stimmt werden und gewählt sind diejenigen, die	
	mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen	
	gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.	
Weiter auf der nächsten Seite		



D . 1		—
Kick	neriger	levt
DISI	icrigci	IUAL

- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen sich in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Fachschaftsratssitzung:
 - a Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsräte beschlussfähig.
 - b Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 - c Der Termin der Fachschaftsratssitzung des jeweiligen Monats wird in der letzten Fachschaftsvollversammlung des Vormonats festgelegt.

Neuer Text

- (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung:
 - a Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.
 - b Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 - c Der Termin der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsrät*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden.

§4 Arbeitskreise der Fachschaft

(neu)

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin. Die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr.
- (5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatterin festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

Weiter auf der nächsten Seite...



Bisheriger Text	Neuer Text			
§5				
(1) Die Fachschaftsvollversammmlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einrei- chungsfrist der Vorschläge gefasst werden.	(1) Die Fachschaftsvollversammmlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einrei- chungsfrist der Vorschläge gefasst werden.			
a Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.	a Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.			
b Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvoll- versammlung widerspiegeln.	b Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvoll- versammlung widerspiegeln.			
c Der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend.	c Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.			
d Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst				
§8				
(neu)	Die Satzung tritt in Kraft am 27.06.2020.			
Ende der Synopse				

Erläuterung:

- 1. In §3 Abs. 4 wird ergänzt, dass bei der Wahl des Fachschaftsrates im Fall von weniger Kandidierenden als Plätze, für oder gegen jede einzelne Person gestimmt werden kann. Aus einem werden hier zwei Absätze, wodurch sich die darauffolgende Nummerierung verschiebt.
- 2. In §3 Abs. 6 (neu Abs. 7) wird der Rhythmus der Fachschaftsratssitzungen reduziert (von einmal pro Monat auf zweimal pro Semester), sowie die Regelung zur Festlegung des Termins der Fachschaftsratssitzungen geändert.
- 3. Nach §3 wird §4 eingefügt, der Arbeitskreise behandelt und der Fachschaft erlaubt, Arbeitskreise einzurichten. Die Nummerierung der nachfolgenden § verschiebt sich dementsprechend.



4. In §5 Abs. 1 wird der Unterpunkt "Der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend" in Bezug auf den Vorschlag der FSVV über die Verwendung der QSM gestrichen.

Begründung:

- 1. Hier handelt es sich um eine organisatorische Änderung die laut Gremienreferat rechtlich gewünscht ist.
- 2. Die FSR-Sitzungen fanden in der Vergangenheit nicht in dem in der Satzung definierten Rhythmus statt, da bei nur vier FSRen auch ohne regelmäßige Sitzungen gute Kommunikation möglich ist. Die Regelung, dass die FSVV über die Termine der FSR-Sitzungen entscheidet, ist unpraktisch und wurde bisher meistens nicht umgesetzt. Durch die Regelungen, dass die von den FSRen festgelegten Termine immer in mindestens einer FSVV angekündigt werden müssen, stellen wir denselben Grad der Öffentlichkeit wie zuvor her.
- 3. In der Vergangenheit hat die Fachschaft immer wieder Arbeitskreise einberufen, die dann vergessen oder ignoriert wurden. Es herrschte kein Überblick, was unter Anderem daran lag, dass Arbeitskreise nie in der Satzung definiert waren. Dies wollen wir nun ändern.
- 4. Die Streichung des Satzes an dieser Stelle hat zwei Gründe.
 - a) In der Vergangenheit wurde für FSVVen, in denen der QSM-Vorschlag ausgearbeitet wurde, häufig von einer kleinen Personengruppe unter ihren Freunden so sehr geworben, dass diese Personengruppe dann ein de facto alleiniges Entscheidungsrecht über die QSM hatte, obwohl ihre Wünsche nicht die Wünsche der Studienfachschaft widerspiegelten. Der Fachschaftsrat ist demokratisch legitimiert und von mehr Wählern bestätigt, als jemals bei einer FSVV über die QSM entscheiden werden. Der Fachschaftsrat soll sich weiterhin am Vorschlag der FSVV orientieren und diesem nur entgegenhandeln, wenn er das Gefühl hat, die Interessen der Studierenden werden in diesem Punkt nicht vom Vorschlag repräsentiert.
 - b) Der gestrichene Satz führt in Verbindung mit dem QSM-Verfahren in der Philosophie zu Verwirrungen. QSM funktioniert bei uns wie folgt: In einer FSVV wird über den allgemeinen QSM-Vorschlag entschieden, also darüber, was finanziert werden soll. Unter anderem werden so fast jedes Jahr mindestens zwei Seminare über QSM finanziert. In einer zweiten FSVV wird entschieden, in welchen Themenbereichen diese Seminare ausgeschrieben werden sollen. Insgesamt gibt es meistens mehr Ausschreibungen als Seminare, da nicht zu jeder Ausschreibung Bewerbungen von Lehrenden eingehen. In einem dritten Schritt entscheidet dann der Fachschaftsrat darüber, welche Bewerber den Zuspruch erhalten und damit auch, welche der ausgeschriebenen Themen letztlich zu Stande kommen. Der gestrichene Satz führte nun häufiger zu Verwirrungen, weil
 - i. Personen denken, die Themen, die in der zweiten FSVV abgestimmt werden, werden sicher in Seminaren verwirklicht, wenn Bewerbungen eingehen. Dies ist nicht so und



auch nicht wünschenswert, da schlechte Bewerbungen vom Fachschaftsrat im dritten Schritt abgelehnt werden sollten, um eine hohe Qualität der über QSM finanzierten Seminare sicherzustellen.

ii. Personen denken, dass sie in der FSVV über die Bewerbungen abstimmen können. Dies geht aus Datenschutzgründen der Bewerber allerdings nicht. Die Verwaltung unseres Seminars erlaubt nur dem FSR, auf die Bewerbungen zuzugreifen.

Diskussion:

Diskussion

Abstimmungsergebnis

TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
Satzung der Studienfachschaft Philosophie	tba	tba	tba

6.2 Satzung der Studienfachschaft Pharmazie (3.Lesung)

Antragssteller: Fachschaft Pharmazie

Antragstext:

Synopse		
Bisheriger Text	Neuer Text	
§	1	
(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studieren-	(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studieren-	
den ihres Faches oder ihrer Fächer und entschei-	den ihres Faches oder ihrer Fächer. Sie ist ins-	
det insbesondere über fachspezifische Fragen und	besondere für fachspezifische Fragen innerhalb	
Anträge.	der Zuständigkeit der Studierendenschaft nach	
	§ 2 der Organisationssatzung zuständig und ent-	
	scheidet über diese Angelegenheiten eigenstän-	
	dig.	
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft er-	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft er-	
gibt sich aus der Liste in Anhang B.	gibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisa-	
	tionssatzung.	
	Weiter auf der nächsten Seite	



Bisheriger Text	Neuer Text
(3) Die Studienfachschaft entsendet studentische	(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die
Mitglieder in die in ihrem Bereich arbeitenden	studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich
Gremien, oder beteiligt sich zumindest an einem	arbeitenden Gremien der Universität. Sie un-
gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.	terstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die
	Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt ge-
	wählten Gremien der akademischen Selbstver-
	waltung.
(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fach-	(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fach-
schaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.	schaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
	2
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Ver-	(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Ver-
sammlung der Mitglieder der Studienfachschaft.	sammlung der Mitglieder der Studienfachschaft.
Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmun-	
gen dem nicht entgegenstehen.	
(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle	(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle
anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.	anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzuferti-	(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzuferti-
gen und öffentlich zugänglich zu machen.	gen und öffentlich zugänglich zu machen.
(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit	(4) Beschluüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschafts-
gefasst.	rat.
(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den	(5) Fachschaftsvollversammlungen müssen un-
Fachschaftsrat.	verzüglich vom Fachschaftsrat einberufen wer-
Tueliseitatistat.	den:
	dell.
	1. auf Antrag eines Mitglieds des Fachschafts-
	rates oder
	2. auf schriftlichen Antrag von einem Hun-
	dertstel der Mitglieder der Studienfach-
	schaft.
_	(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollver-
aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kas-	sammlung muss mindestens vier Tage zuvor öf-
senprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum	fentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich
Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfin-	bekannt gemacht werden.
den. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der	
Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des	
Fachschaftsrates.	
	Weiter auf der nächsten Seite



Bisheriger Text

- (7) Fachschaftsvollversammlungen finden am ersten Montag im Monat während der Vorlesungszeit statt. Die Studienfachschaft wird am Vortag öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich durch den Fachschaftsrat daran erinnert. Zusätzlich können sie von 1/3 des Fachschaftsrats oder durch schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft einberufen werden.
- (8) Die zusätzliche Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat muss mindestens fünf Tage zuvor öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

Neuer Text

(7) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(deleted)

§3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft, oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst zwei Vorsitzende.

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, ausgenommen derer nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.
- (3) Der Fachschaftsrat hat zwei Mitglieder.
- (4) Gewählt sind die zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte zwei Stimmen hat. Bei genau zwei oder weniger als zwei Kandidierenden, kann für oder gegen jeden Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr JaStimmen als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. § 47 der Organisationssatzung gilt entsprechend.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

Weiter auf der nächsten Seite...

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.



Bisheriger '	Text

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - b Ausführung und Koordination der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - c Führung der Finanzen.
 - d Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - f Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Fr das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt der jeweilige vorher zu Beginn der Amtszeit durch die Studienfachschaft gewählte Vertreter nach.

Neuer Text

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
 - a Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c Führung der Finanzen, Bestimmung des/der Fianzverantwortlichen,
 - d Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - f Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (7) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder des Fachschaftsrats.
- (8) Die Aufgaben des Fachschaftsrats kann dieser unter seinen Mitgliedern aufteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie.

§4 Beauftragte des Fachschaftsrats

Weiter auf der nächsten Seite...



Bisheriger Text	Neuer Text
(neu)	(1) Die Aufgaben des Fachschaftsrats kann dieser
	an Mitglieder der Studienfachschaft delegieren.
	Dazu führt der Fachschaftsrat Ämter für Beauf-
	tragte ein, die durch den Fachschaftsrat besetzt
	werden. Im Fachschaftsrat bedarf es hierfür der
	Zustimmung beider Mitglieder. Die Fachschafts-
	vollversammlung hat das Recht, Vorschläge für
	Beauftragte zu machen.
	(2) Die Verantwortung für die Arbeit der Beauf-
	tragten trägt der Fachschaftsrat in seiner Gesamt-
	heit.
	(3) Der Fachschaftsrat kann Beauftragte jederzeit
	ihres Amtes entheben und ihre Aufgaben wieder
	an sich ziehen. Dazu bedarf es eines Beschlusses
	des Fachschaftsrats bei Zustimmung beider Fach-
	schaftsratsmitglieder.
	(4) Näheres regeln die Geschäftsordnung der
	Fachschaftsvollversammlung Pharmazie und die
	Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharma-
	zie.
§4->5 Kooperation und	Stimmführung im StuRa
(1) Der Fachschaftsrat entsendet einen Vertre-	(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage
ter*in der Fachschaft in den StuRa.	eines Vorschlags der Fachschaftsvollversamm-
	lung Vertreter*innen der Fachschaft in den Stu-
	dierendenrat. Vertretung ist möglich.
(2) Die Amtszeit der Vertreter*in im StuRa beträgt	(2) Die Amtszeit der Vertreter*in im StuRa be-
ein Jahr.	trägt ein Jahr.§ 47 der Organisationssatzung gilt
	entsprechend.
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa	?
gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus	
dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen	
der Studiengänge, welche die Studienfachschaft	
vertritt, immatrikuliert ist.	
(4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14	(4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14
der Organisationssatzung der Studierendenschaft	der Organisationssatzung der Studierendenschaft
mit anderen Studienfachschaften zu einer Koope-	mit anderen Studienfachschaften zu einer Koope-
ration zusammenschließen.	ration zusammenschließen.
Alter §5 Entsendung in universitäre Gremien	und die Qualitätssicherungsmittelkommission
	Weiter auf der nächsten Seite



Bisheriger Text	Neuer Text
(1) Der Fachschaftsrat entsendet entsprechend	(deleted)
der möglichen Anzahl von Vertretern im jeweili-	
gen Gremium, Vertreter der Studienfachschaft	
auf Empfehlung der Fachschaftsvollversamm-	
lung in universitäre Gremien, in die die Studi-	
enfachschaft Mitglieder entsendet, insbesonde-	
re die "Qualitätssicherungsmittelkommission 2.0	
(Quako 2.0) der Fächer Molekulare Biotechnolo-	
gie und Pharmazie" zwei studentische Vertreter.	
(2) Die entsandten Vertreter in der "Quako 2.0"	
werden durch die Fachschaftsvoll-versammlung	
beauftragt, das Vorschlagsrecht für die studenti-	
schen Qualitäts-sicherungsmittel der Fachschaft	
Pharmazie auszuüben. Die Anträge werden an	
die gemeinsame "Quako 2.0" der Fachschaften	
Molekulare Biotechnologie und Pharmazie und	
des Institutes für Pharmazie und Molekulare Bio-	
technologie gerichtet. Für die Mittel der Fach-	
schaft Molekulare Biotechnologie üben die bei-	
den gewählten Vertreter das alleinige Vorschlags-	
recht aus. Näheres zur Antragsstellung regelt die	
Geschäftsordnung der "Quako 2.0".	
Neuer §6 Abwahl eines Mit	glieds des Fachschaftsrates

Weiter auf der nächsten Seite...



Bisheriger Text	Neuer Text			
(new)	(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrats kann von den			
,	Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf sei-			
	ner Amtszeit abgewählt werden.			
	(2) Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf			
	es eines schriftlichen Antrags von mindestens			
	5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die			
	Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung			
	einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines			
	Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit			
	mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmbe-			
	rechtigten. Dabei müssen mindestens 20 stimm-			
	berechtigte Studienfachschaftsmitglieder in die-			
	ser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein.			
	(3) Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds			
	des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vor-			
	her in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.			
	Die Abstimmung zur Abwahl wird zusammen			
	mit dem Zentralen Wahlausschuss der Verfass			
	ten Studierendenschaft vorbereitet. Die Abstim			
	mung zur Abwahl wird an einem Vorlesungstag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufein- anderfolgenden Stunden durchgeführt. Bei der			
	anderfolgenden Stunden durchgeführt. Bei der			
	Abstimmung zur Abwahl haben alle Studienfach-			
	schaftsmitglieder das aktive Stimmrecht mit Ausnahme derer nach §60 Abs. 1 Satz 5 LHG. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Alles Weitere regelt sinngemäß die Wahlordnung der Verfassten Stu-			
	sinngemäß die Wahlordnung der Verfassten Stu- dierendenschaft.			
	(4) Spricht sich in der Abstimmung eine einfache			
	Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten			
	für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des			
	Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des			
	Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten			
	Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus sei-			
	nem Amt. In Abweichung von § 3 Absatz 4 dieser			
	Satzung ist ein Verbleiben im Amt in kommissa-			
	rischer Funktion nicht möglich. Die Nachwahl			
	eines Mitglieds des Fachschaftsrats erfolgt gemäß			
	§ 4 Absatz 3 der Wahlordnung der Verfassten Stu-			
	dierendenschaft.			
Neuer §7 Satzungsänderungen				
	Weiter auf der nächsten Seite			



Bisheriger Text	Neuer Text	
(new)	(1) Über Änderungen der Satzung der Studien-	
	fachschaft Pharmazie entscheidet der Studieren-	
	denrat nach §§ 17 Absatz 4, 34 und 37 Absatz 2 der	
	Organisationssatzung.(2) Einen Antrag auf Ände-	
	rung dieser Studienfachschaftssatzung stellt der	
	Fachschaftsrat an die Sitzungsleitung des Studie	
	rendenrates. Ein solcher Antrag bedarf eines Be	
	schlusses der beiden Mitglieder des Fachschafts-	
	rates sowie einer Zweidrittelmehrheit der Anwe-	
	senden bei einer Fachschaftsvollversammlung.	
Neuer §8 Inkrafttret	en/Außerkrafttreten	
(new)	(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom XX. Mo-	
	nat 2020 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfach-	
	schaftssatzung vom 3. November 2014, 15. No	
	vember 2016 und 5. Mai 2017 außer Kraft.	

Ende der Synopse

Begründung:

Grundsätzlich wollen wir die Satzung nach der gelebten Realität unserer Fachschaft formen. Die meisten Aufgaben in unserer Fachschaft werden nicht durch den Fachschaftsrat erledigt, sondern durch aus der Mitte der Fachschaftsvollversammlung gewählte Beauftragte. Das betrifft insbesondere auch die Führung der Finanzen, aber auch die Ausführung der Beschlüsse der FSVV in verschiedener Form. Da dies laut unserer Satzung eigentlich Aufgaben des FSR wären, wollen wir eine "rechtssichere" Formulierung finden, die Aufgaben an Studierende aus der FSVV zu übertragen.

Dazu wollen wir gerne Ämter für Beauftragte einführen, die durch den FSR besetzt werden können. Die FSVV soll ein Vorschlagsrecht bekommen, analog der Formulierung für die Finanzverantwortlichen aus eurer Formulierungshilfe. Da die Aufgaben, die durch die Beauftragten erfüllt werden allerdings immer noch originäre Aufgaben des FSR sind, trägt dieser auch weiterhin die Verantwortung dafür. Er darf daher auch die Beauftragten ihres Amtes entheben, sollten diese ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Wir haben keine gesonderte Formulierung für einen oder eine Finanzverantwortliche:n in den Entwurf geschrieben. Die Führung der Finanzen ist eine Aufgabe des FSR, die wie andere Aufgaben auch an Beauftragte delegiert werden können.

An diesen grundlegenden Rechtsrahmen würden wir dann zwei Geschäftsordnungen anschließen, die neben den Abläufen unserer Sitzungen auch die Wahlverfahren für Vorschläge für Ämter und die Ämter selbst regelt.

Diskussion:

Diskussion



Abstimmungsergebnis

TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
Satzung der Studienfachschaft Pharmazie	tba	tba	tba

6.3 Satzung der Studienfachschaft Japanologie (3.Lesung)

Antragssteller: Fachschaft Japanologie

Antragstext:

Synopse			
Bisheriger Text Neuer Text			
§3 Fachschaftsrat			

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie beginntim Sommersemesterund endet mit der Wahl des neuen Fachschaftsrats.
- (8) Die Wahlenzum Fachschaftsrat finden in der Regel während eines jeden Wintersemestersstatt. Es wird eine Zusammenlegung mit den Wahlen zum Fachrat angestrebt.
- (9) Die Organisationen der Wahlen werden von einem AK durchgeführt. Kandidaturen für den Fachschaftsratmüssen bis zum Ende der Winterferienbei diesem eingereicht werden. Dies dient zur Sicherung der Chancengleichheit der einzelnen KandidatInnen. Sollte der Wahltermin nicht während oder bis Ende eines Wintersemestersdurchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben. Die Frist zum Einreichen von Kandidaturen wäre in diesem Fall drei Wochen vor dem Wahltermin, um Absatz 13 gewährleisten zu können.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Siebeginntim Wintersemesterund endet mit der Wahl des neuen Fachschaftsrats.
- (8) Die Wahlenzum Fachschaftsrat finden in der Regel während eines jeden Sommersemesterstatt. Die Wahlen des Fachrats finden in der Regel während eines jeden Wintersemesters statt.
- (9) Die Organisationen der Wahlen werden von einem AK durchgeführt. Die Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis Ende Mai bei diesem eingereicht werden. Dies dient zur Sicherung der Chancengleichheit der einzelnen KandidatInnen. Sollte der Wahltermin nicht während oder bis Ende einesSommersemestersdurchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben. Die Frist zum Einreichen von Kandidaturen wäre in diesem Fall drei Wochen vor dem Wahltermin, um Absatz 13gewährleisten zu können.

Ende der Synopse



Begründung:

Es hat sich herausgestellt, dass die Wahlen im Wintersemester und der Amtsbeginn im SS des FSR ungünstig für die Studenten sind. Dafür gibt es mehrere Gründe. Für (7) & (8):

- 1. Erfahrungsgemäß bewerben sich höhere Studenten für den FSR und gelangen in eine missliche Situation, in der sie plötzlich ihr Amt beenden müssen, weil sie ihren Auslandsstudium machen. (Fast alle Studenten in der Japanologie möchten in Japan ein Auslandsstudium machen). Dies steht dann im Konflikt mit der Satzung und den eigentlichen "Wahlen.
 - Eine Wahl im SS und der Beginn im WS würde den Studenten eher passen, da die Amtszeit genau dann endet, wenn sie ihr Auslandsstudium beginnen (Ende SS, Anfang WS).
 - Eine Wahl im SS würde auch den neuen Erstsemestler, die im WS kommen, genug Zeit geben sich in der Fachschaft zu engagieren und ihr Interesse am Amt des FSR wecken. Erfahrungsgemäß interessieren sich die meisten Studenten erst ab dem 2.Semester für die Fachschaft und kandidieren zum 3.Semester (Wahlen im 2.Semester SS) für das Amt im FSR.
- 2. Studenten, die ihr Auslandsstudium beendet haben, kommen Ende SS und zu Beginn des WS zurück.Nach der alten Satzung haben sie nicht die Möglichkeit sich für das Amt im FSR zu bewerben.Einerseits, weil die Ämter besetzt sind. Und andererseits, weil sie dann keine Zeit mehr haben werden das Amt voll auszuüben, weil sie in dieser Zeit ihr Studium beenden. (Nach dem Abwarten, bis zur nächsten Kandidatur.)
 - Die Wahl im SS und der Amtsbeginn im WS würde auch den zurückkehrenden Studenten die Möglichkeit geben sich für das Amt zum FSR zu bewerben und es noch vor ihrem Abschluss vollständig auszuüben.
- 3. Der Fachrat der Japanologie wurde bisher immer im WS gewählt. Dies soll weiterhin so sein.

Für (9) Anpassung der Änderung.

Diskussion:

Diskussion

Abstimmungsergebnis

TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
Satzung der Studienfachschaft Japanologie	tba	tba	tba



7 Diskussionen

7.1 Nextbike (1. Lesung)

Antragssteller: Referat für Verkehr

Antragstext:

Der StuRa berät über den aktuellen Stand der Verhandlungen zu Nextbike und bespricht folgende Fragen:

- 1. Wie ermitteln wir eine möglichst repräsentative Interessenlage der Studierenden?
- 2. Welche Ziele verfolgen wir in den Verhandlungen?
- 3. Welche Argumente sollten wir in den Verhandlungen verwenden?
- 4. Wie entscheidet sich die VS, ob sie den Vertrag annimmt oder ablehnt?

Das Verkehrsreferat wird, soweit die Fragen abschließend geklärt werden können, sich an den Ergebnissen der Diskussion orientieren.

Begründung:

Der Antrag dient einerseits dazu, das weitere Vorgehen von Refkonf und Verkehrsreferat zu bestimmen. Andererseits soll damit auch das Plenum auf den aktuellen Stand zu den Verhandlungen und der Nextbike-Nutzung gebracht werden.

Diskussion:

Diskussion

7.2 Corona-Vollversammlung (1. Lesung)

Antragssteller: Leonard Späth (SDS Heidelberg)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Organisation einer (satzungstechnisch inoffiziellen) Vollversammlung für alle Studierenden zur Lage der Krise an den Hochschulen und in der Gesellschaft. Diese wird mit finanzieller und ideeller Unterstützung der Referatekonferenz von Interessierten Studierenden organisiert und durchgeführt.



Begründung:

Die Krise hat schon vorher bestehende Missstände weiter verschärft. Soziale Ungleichheiten haben massiv zugenommen, die Ungerechtigkeiten im Bildungssystem treten verstärkt offen zu Tage, viele kleinere Kulturbetriebe haben Existenznöte.

Die gesellschaftlichen Problematiken zeigen sich auch an den Hochschulen. Während es Konzernhilfen in Milliardenhöhe gibt, werden Tausende Studierende mit ihren finanziellen Problemen alleine gelassen. Während Produktion weiter anläuft, wird noch nicht einmal die Möglichkeit gegeben, kleinere Seminare an der Uni in Präsenz stattfinden zu lassen. Während Erstsemester in ein teilweise miserabel organisiertes Digitalsemester eingeladen werden, wird weiter an der Prüfungsfixierung festgehalten, ohne Studierenden mit an die Pandemie angepassten Prüfungsbedingungen entgegen zu kommen.

Aus diesem Grund braucht es ein Informations, - Diskussions, und Austauschangebot an alle Studierende, in der wir gemeinsam mit ebenfalls von Pandemie besonders betroffenen, wie etwa Künstler*innen oder überlasteten Beschäftigten im Gesundheitssystem diskutieren wollen, wie man eine soziale, emanzipatorische, und gesundheitlich verantwortungsbewusste Lösung für die Krise finden kann.

Eine Vollversammlung bietet dafür die Möglich. Diese sieht unsere Satzung offiziell nicht vor. Allerdings ist es trotzdem möglich, als Studierendenvertretung und Fachschaften zusammen einzuladen. Diese könnte (je nach Situation) in Präsenz, online oder auch als Hybridformat stattfinden. Ein möglicher Tagungsablauf für diese wäre:

- Inputs von Studierendenseite zur aktuellen sozialen Situation, der Arbeit an der Hochschule für die Bewältigung der Pandemie usw.
- Eindrücke und Grußworte von Gästen aus Kulturbetrieben, dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft (zum Beispiel Sozialforschung) oder Schulen und Kindergärten.
- Je nach Teilnehmerzahl Diskussion und Erarbeitung von Handlungsperspektiven als Studierendenschaft im Plenum oder in Kleingruppen.
- Gemütlicher Ausklang (Socialising)

Die Studierendenschaft sollte dies unterstützen durch:

- Finanzielle Unterstützung durch Social-Media und Printwerbung
- Verbreitung über ihre Kanäle
- Sonstige ideelle Beratung und Unterstützung (Raumanfragen, digitale Infrastruktur)

Das ist nur ein erster Vorschlag. Zentral ist aber, dass wir Analyse, Aktion und das Soziale Miteinander zusammen bringen.

Dieser grobe Tagesordnungsvorschlag wird die Möglichkeit gegen ein Angebot an alle Studierenden zu machen. Zugleich könnten wir unsere studentischen Kämpfe für bessere Ausfinanzierung und Prüfungsbedingungen mit den aktuellen Herausforderungen in der Pandemiezeit finden. Und nicht zuletzt geben wir auch ein Angebot zum sozialen Austausch, der doch gerade jetzt, wichtiger denn je



•		
1	C	t

Diskussion:

Diskussion

Abstimmungsergebnis

TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
Corona-Vollversammlung	tba	tba	tba

7.3 Positionierung zu Verankerung von öffentlichem Tagen des Senats in der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität (1. Lesung)

Antragssteller: Juso Hochschulgruppe

Antragstext:

Die Verfasste Studierendenschaft fordert eine Änderung der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, dass diese öffentliches Tagen des Senats, ähnlich wie in §3 GeschO-RefKonf und §6 GeschO-StuRa, festschreibt.

Begründung:

Die Aufgaben des Senates sind im Landeshochschulgesetz festgelegt: "Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind." (§ 19 LHG). Die sehr weitreichenden Entscheidungen, die der Senat trifft, beeinflussen die Studierenden direkt. Deshalb sollten sie wenigstens eine Stimme haben können wenn diese getroffen werden

Auch braucht es Transparenz im Senat. Studierende sollten mitbekommen können, was gerade an ihrer Universität passiert, unter anderem auch damit sie bei der Senatswahl gute Entscheidungen treffen können. Es scheint ein bisschen absurd, dass Studierende zwar ihre Vertreter:innen wählen, aber dann aber nicht sehen, was diese in ihrem Namen abstimmen.

Öffentliche Senatssitzungen sorgen dafür, dass sich Studierende mehr einbringen können, da sie die Funktionsweise des Senats im Detail kennen lernen können und sich so einbringen können, was zu besseren Entscheidungen führt. Dies nutzt auch dem Senat selbst.

Wenn es natürlich Themen gibt, die sensibler sind, dann würden Regelungen, wie sie z. B. der StuRa jetzt schon hat einen Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglichen. Es spricht wenig gegen das öffentliche Tagen des Senats aber eine Menge dafür.



Diskussion:

Diskussion

Abstimmungsergebnis

TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
Positionierung zu Verankerung von öffentlichem			
Tagen des Senats in der Verfahrensordnung der	tba	tba	tba
Ruprecht-Karls-Universität			

7.4 Nicht-Einsehbarkeit der Teilnehmendenlisten auf Moodle (1. Lesung)

Antragssteller: GHG Heidelberg

Antragstext:

Der Stu
Ra fordert, die Teilnehmendenlisten von den Moodle-Kursen für Studierende nicht-einsehbar zu machen

Alternativ kann den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben werden, ihren Namen in einer Teilnehmendenliste nur einsehbar zu machen, wenn sie das ausdrücklich gestatten.

Begründung:

Da viele Studierende es als unangenehm empfinden, dass öffentlich einsehbar ist, welche Kurse sie besuchen, sollten die Teilnehmendenlisten nicht für Studierende öffentlich sein. Zudem sind wir der Meinung, dass gerade Zweitnamen, von denen einige eine ganze Menge haben, die Öffentlichkeit nichts angehen und privat sein sollten.

An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist es beispielsweise bereits möglich, dass der eigene Name nicht in der Teilnehmendenliste zu sehen ist. Daran sollte sich die Uni ein Beispiel nehmen. Ein ähnliches Recht auf Anonymität hat der StuRa bereits in der 5. Legislatur für alle Studierenden eingefordert:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluesse_des_StuRa_5_Legislatur.pdf

Diskussion:

Diskussion

Abstimmungsergebnis



TOP-Titel	Ja	Nein	Enthaltung
Nicht-Einsehbarkeit der Teilnehmendenlisten auf Moodle	tba	tba	tba

8 Finanzanträge

9 Infos, Mitteilungen, Termine

9.1 Wahlen

- bis 15.12.2020: Anmeldung von Online-Wahlen
- 14.01.2021, 16:00: Ende des Kandidaturzeitraums
- 25.01.2021, 10:00 02.02.2021, 12:00: Online-Wahlen